



Aufsätze

Ein komplizierter Beleidigungsfall

Von Rechtsanwalt Heinrich Lau, Hann. Münden

Eines Tages ging dem Schm. ein Sühneantrag zu, der für eine Frau S. (Antragstellerin) gestellt und von Rechtsanwalt R. unterzeichnet war. Eine Vollmacht auf Rechtsanwalt R., unterschrieben von Frau S., lag an. Der Sühneantrag war gegen den Gärtner G. als Beschuldigten gerichtet. Herr G. ist Hausmeister des von der Antragstellerin mitbewohnten Hauses, eines Mietblocks. Herrn G. wird im Sühneantrag der Vorwurf der Beleidigung und üblen Nachrede gemacht; Rechtsanwalt R. ging dabei von folgendem Sachverhalt aus:

Herr G. würde gegenüber Mitbewohnern des Hauses behaupten, Frau S. würde ihre Abfalltüten, statt sie zum Mülleimer zu tragen, in ihrer Wohnung aufbewahren und hierdurch Ungeziefer heranziehen. Herr G. würde Frau S. als „Schwein“ bezeichnen. Frau S., welche die Wahrheit dieses Vorwurfs nachdrücklich bestritt, ließ durch ihren Anwalt auch geltend machen, dass Herr G. seine Behauptungen auch gegenüber dem Hauseigentümer wiederholt habe. Der Hauseigentümer versuchte deshalb, sie auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen; er wollte ihr die Kosten der Kammerjägerfirma, welche das Ungeziefer im Haus habe beseitigen müssen, in Rechnung stellen; auch habe der Beschuldigte durch seine Behauptungen mitveranlasst, dass das Mietverhältnis von Frau S. gekündigt worden sei.

Mit diesen Nachteilen, die über das bloße Beleidigtwerden weit hinausreichten, ließ Frau S. ihr erhebliches Interesse an einem Sühnetermin begründen. Der Schm. hatte folgendes festzustellen:

1. Der Sühneantrag war schlüssig: Trafen die darin enthaltenen Behauptungen zu, so waren die Tatbestände der Beleidigung (Kundgabe des Werturteils „Schwein“) und der üblen Nachrede (Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten) erfüllt. Die sachliche Zuständigkeit des Schm. war also gegeben; beide Tatbestände bezogen sich auf Privatklagedelikte, für die ein Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage vorgeschrieben ist.

2. Sühnetermin war also anzuberaumen. Von der Erhebung eines Kostenvorschusses konnte der Schm. absehen, da Rechtsanwalt R. im Sühneantrag versichert hatte: „Für die Hinterlegung der Schiedsmannskosten auf eines meiner Konten werde ich besorgt sein.“

Der Schm. lud also die Parteien des Sühneantrages förmlich und Rechtsanwalt R. nachrichtlich. Er wies in den Ladungen auf die SchsKosten hin, die für den Fall eines erfolglosen Sühneversuchs und für den Fall eines Vergleichs entstehen würden, und er empfahl der Antragstellerin, ihre Zeugen, die im Sühneantrag genannt worden waren, zum Termin mitzubringen. Dabei vergaß er nicht zu erwähnen, dass die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Antragstellerin die Kosten für diese Zeugen zunächst selbst aufzubringen habe. Im Termin blieb die Antragstellerin unentschuldigt aus; der Beschuldigte und Rechtsanwalt R. waren zugegen. Der Schm. hatte nun die Möglichkeit,

a) den Sühneantrag zurückzuweisen oder
b) die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf einen später möglicherweise doch noch stattfindenden Sühnetermin, an dem alle Beteiligten teilnehmen würden, zu erörtern. Der Schm. entschied sich im Einverständnis der Anwesenden für die letztere Möglichkeit. Dies hatte den Vorteil, dass der Schm.

a) den Sachverhalt vorbereitend erörtern konnte, ohne deshalb für den späteren Sühnetermin schon genau festgelegt zu sein;
b) dass er den voraussichtlichen Ausgang des künftigen Sühnetermins mit allen Beteiligten abschätzen konnte. Dabei musste er allerdings darauf achten, dass er nicht etwa zugunsten des Beschuldigten, der im Gegensatz zur Antragstellerin ja tatsächlich erschienen war, oder umgekehrt zugunsten der Antragstellerin, die im Gegensatz zum Beschuldigten sich einen Anwalt genommen hatte, voreingenommen war. In der Tat besteht m. E. bei einer derartigen Verfahrensweise diese Gefahr, der der Schm. nur durch größtmögliche Objektivität und Selbstkontrolle entgehen kann. Der Schm. protokollierte die Sitzung. Ergebnis war:

1. eine Vertagung des Sühnetermins auf unbestimmte Zeit;
2. Ordnungsgeld gegen die Antragstellerin wurde zunächst nicht verhängt. Das Gespräch mit den Erschienenen wurde als „vorbereitende Besprechung“ im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Da nicht klar war, ob die Antragstellerin ihren Sühneantrag zurücknehmen würde, gab der Schm. noch seine Kosten für den Fall der Rücknahme bekannt. Es waren Schreibgebühren, Portogebühren und Auslagen. Vorsorglich wies der Schm. Rechtsanwalt R. darauf hin, dass er, um die dreimonatige Frist, binnen deren die Verfolgbarkeit der von der Antragstellerin behaupteten Äußerungen verjährte, nicht zu überschreiten, Strafantrag stellen könne.

Nach einiger Zeit meldete sich Rechtsanwalt R., der zwischenzeitlich Frau S. erreicht hatte, mit einem neuen Terminsantrag. Der „zweite Sühnetermin“ fand im Beisein der Antragstellerin und ihres Anwalts sowie des Beschuldigten statt. Zeugen waren nicht erschienen, obwohl der Schm. auch in der neuen Terminsladung darauf hingewiesen hatte, dass 'es, namentlich für die Antragstellerin, ratsam sei, Zeugen mitzubringen. Die Sühneverhandlung dauerte über eine Stunde. Der Schm. musste zunächst Ein komplizierter Beleidigungsfall

klären, ob – für den Fall, dass der Vortrag der Antragstellerin inhaltlich zutraf – die Voraussetzungen eines Sühnegeldes gegeben waren. Er fragte deshalb danach, wie sich die Behauptungen des Beschuldigten genau auf die Kündigung des Mietverhältnisses der Antragstellerin ausgewirkt hätten, und ob die Antragstellerin auf Grund dieser Behauptungen habe ausziehen müssen.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dies war nicht der Fall; zwar hatte zwischenzeitlich ein Räumungsprozeß stattgefunden, der mit einer Verurteilung der Antragstellerin zur Räumung ihrer Wohnung – allerdings mit angemessener Räumungsfrist – geendet hatte. Räumungsgrund waren allerdings nicht die Behauptungen des Beschuldigten, sondern die Tatsache, dass die Antragstellerin in den letzten beiden Monaten keine Miete gezahlt hatte. Somit enthielten die Behauptungen des Beschuldigten keinen wesentlichen Nachteil für die Antragstellerin – außer, dass diese hierdurch beleidigt war. Der Schm. fragte weiterhin den Beschuldigten nach dem Wahrheitsgehalt der gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie nach seiner Stellung als Hausmeister gegenüber seinen Mitmietern und dem Hauseigentümer. Der Beschuldigte schilderte zu-nächst erbittert, wie viel in diesem Hause doch geklatscht würde; bei genauerem Befragen musste er allerdings zugeben, dass er selbst oft lebhaft mitgeklatscht und dabei auch die Antragstellerin ins Gerede gebracht hatte. Viele Mieter hatten sich mit ihren Wünschen und Beschwerden an den Beschuldigten gewandt; er selbst musste sich im Auftrage des Hauseigentümers oft an die Mieter wenden. So gab es beständig Kontakte zwischen den Mietern und ihm, und er war über das Verhältnis der Mietparteien untereinander, über ihre Konflikte usw. informiert. Statt ausgleichend zu wirken, hatte er einerseits am Hausklatsch teilgenommen und andererseits einigen Mietern gegenüber seine ihm vom Hauseigentümer übertragenen Befugnisse herausgekehrt und die Antragstellerin bei diesem angeschwärzt. Gerade über das Verhalten des Beschuldigten wurde eingehend gesprochen. Der Schm. musste des Öfteren nachfragen, weil sich der Fall nicht in einer kleineren Gemeinde zugetragen hatte, wo derartige Strukturen – auch von den beteiligten Personen her – allgemein bekannt zu sein pflegen, sondern in einer größeren Stadtgemeinde. Es kam zum Sühnevergleich, wobei sich beide Parteien für die Restdauer des Mietverhältnisses ihres gegenseitigen Wohlverhaltens versicherten. Der Beschuldigte erklärte, dass er die beleidigenden Äußerungen über die Antragstellerin, die er in der Vergangenheit getan habe, nicht mehr aufrechterhalte, und verpflichtete sich zur Übernahme der Anwaltskosten und der Schiedsmannskosten für den durchgeführten Termin. Die Kosten des ersten, nicht durchgeführten Termins – wobei die Beteiligten ja aus der Not eine Tugend und aus dem „geplatzen“ einen „vorbereitenden“ Termin gemacht hatten – sowie die Kosten des zur Fristwahrung erforderlich gewordenen Strafantrags brauchte er nicht zu übernehmen, da sie von der Antragstellerin veranlasst und deshalb auch zu tragen waren. Der Abschluss dieses Vergleichs war erheblich erleichtert worden, weil

1. der Sachstand im ersten, nicht durchgeführten Termin erörtert werden konnte;
2. der Schm. den realen Hintergrund des Konfliktes eingehend abfragte, und
3. die Beteiligten um eine Verteilung der Kosten zwischen den Parteien unter dem Gesichtspunkt bemüht waren, dass jede Partei die von ihr jeweils veranlassten

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Kosten zu tragen hatte.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.